



**Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)  
betreffend Wohnsitzpflicht und Erlöschen des Richteramtes bei ausserkantonalem Wohnsitz**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 111.1) betreffend Wohnsitzpflicht und Erlöschen des Richteramtes bei ausserkantonalem Wohnsitz an ihren Sitzungen vom 29. Januar 2024 und 17. April 2024 eingehend beraten. Im ersten Teil der Sitzung vom 29. Januar 2024 war für Fragen und einen Diskussionsaustausch auch der damalige Verwaltungsgerichtspräsident Aldo Elsener anwesend. An der Sitzung vom 17. April 2024 hat die erweiterte JPK sodann die Schlussabstimmung vorgenommen. Das Protokoll führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

**1. Ausgangslage**

Durch eine Regelung im VRG soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Bestehen des politischen Wohnsitzes im Kanton Zug nicht nur Wählbarkeitsvoraussetzung für ein Richteramt ist, sondern auch nach einer Wahl während der ganzen Amtsdauer für die Amtsausübung unabdingbar ist. Hintergrund dieser Anpassung ist, dass im Jahr 2022 ein Mitglied des Verwaltungsgerichts infolge der Verlegung des Wohnsitzes nach ausserhalb des Kantons Zug sein Amt niederlegte. In der Folge waren einige Verfahren einer Revision zu unterziehen, da das Mitglied die Verlegung seiner persönlichen Papiere und damit das Erlöschen des politischen Wohnsitzes erst einige Monate nachher mitgeteilt hatte und demgemäss das Verwaltungsgericht gestützt auf die Gesetzeslage und die Praxis zum Schluss kam, dass es in diesen Fällen nicht mehr ordentlich besetzt gewesen war. Im neuen Paragraphen 55 des VRG soll festgelegt werden, dass das Richteramt erlischt, wenn während der Amtsperiode der kantonale Wohnsitz aufgegeben wird. Die vorgeschlagene klare Regelung in einem Gesetz entspricht der bisherigen Praxis und soll zu Rechtssicherheit in dieser Frage führen.

Weiter soll im VRG die bestehende Bestimmung über die Mitteilungspflicht von Entscheiden durch eine Regelung der Zustellung in Fällen der Vertretung ergänzt werden.

Zudem sind drei bestehende, störende Druckfehler im VRG zu beheben.

Im Übrigen kann zur Ausgangslage auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts vom 13. November 2023 (3639.1 - 17501) verwiesen werden.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

## **2. Eintreten**

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

## **3. Detailberatung**

### **§ 21 Abs. 1 VRG (Mitteilung)**

Zum Paragrafen 21 Abs. 1 VRG liegen keinerlei Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission vor.

### **§ 52 Abs. 1 (Aufsichtsbeschwerde)**

Zum Paragrafen 52 Abs. 1 liegen keinerlei Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission vor. Es handelt sich hierbei um die Korrektur eines Druckfehlers.

### **§ 54 Abs. 2 (Wahl)**

Zum Paragrafen 54 Abs. 2 liegen keinerlei Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission vor. Es handelt sich hierbei um die Korrektur eines Druckfehlers.

### **§ 55b (Erlöschen des Amtes)**

Die Kommission diskutierte ausführlich über den Wortlaut «umgehend» und der konkreten Bedeutung dieses Wortes in zeitlicher Hinsicht. Die Diskussionsrunde war sich einig, dass umgehend wenige Tage nach dem Verlust des Stimmrechts in kantonalen Angelegenheiten bedeutet. Eine konkrete Anzahl Tage soll hierbei nicht festgelegt werden, wobei der damalige Verwaltungsgerichtspräsident anlässlich der Sitzung ausführte, dass praxisgemäss Richter das Gericht bereits frühzeitig über einen Wohnsitzwechsel informieren. Meistens passiere diese frühzeitige Meldung bereits vor der offiziellen Abmeldung bei der Wohngemeinde, damit auch eine allfällige Nachfolge geplant werden könne. Diese Praxis werde nun aufgrund der jüngsten Vergangenheit gesetzlich verankert.

Mit dem damaligen Verwaltungsgerichtspräsidenten Aldo Elsener wurde auch über die strafrechtlichen Konsequenzen einer Nicht-Meldung diskutiert und ob mit der neuen Bestimmung in Paragraf 55b eine Strafbestimmung geschaffen wird. Im Sinne der Diskussion ist schlussendlich nicht davon auszugehen, dass es sich bei Paragraf 55b VRG um eine neu geschaffene Strafbestimmung handelt.

Nach der Klärung insbesondere der vorangehend geschilderten Diskussionspunkten ist die JPK mit dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts von Paragraf 55b einstimmig einverstanden.

### **§ 71 Abs. 1 VRG (Überprüfungsbefugnis)**

Zum Paragrafen 71 Abs. 1 VRG liegen keinerlei Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission vor. Es handelt sich hierbei um die Korrektur eines Druckfehlers.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

#### **5. Schlussabstimmung und Antrag**

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen (bei 1 Abwesenheit),

auf die Vorlage Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 111.1) betreffend Wohnsitzpflicht und Erlöschen des Richteramtes bei ausserkantonalem Wohnsitz einzutreten und ihr gemäss Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts zuzustimmen.

Zug, 17. April 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner